

Zuschüsse für Gründungs- und Nach- folgeprojekte von Jungunternehme- rinnen und Jungunternehmern

**Programmdokument gemäß Punkt 2.3. der
aws-Zuschussrichtlinie 2014**

vom 01. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Programms	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer	3
4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten	4
4.1. Förderungsfähig sind folgende Kosten	4
4.2. Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten	4
5. Gestaltung der Förderung	5
5.1. Art und Umfang der Förderung	5
5.2. Ausmaß der Förderung	5
5.2.1. Scheck für Junge Unternehmen	5
5.2.2. Zuschuss für Junge Unternehmen	5
6. Besonderheiten zum Verfahren	6
6.1. Ansuchen	6
6.2. Entscheidung	6
6.3. Projektdurchführung und Auszahlung	6
6.4. Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg für den rückzahlbaren Zuschuss	6
7. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen	7
8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten	7
9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept	7
10. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms	7

1. Ziele des Programms

Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programmes wird die Innovationstätigkeit und das Wachstum von neu gegründeten wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen kleinen Unternehmen gestärkt. Insbesondere wird die schwierige Anlaufphase von Gründungen und Nachfolgen von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern finanziell unterstützt und damit ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der neu gegründeten oder übernommenen kleinen Unternehmen und zur Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Zuschussrichtlinie 2014 (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013,

3. Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer muss Mitglied der Wirtschaftskammer (wobei Unternehmen der „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ von einer Förderung ausgeschlossen sind) oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurkonsulenten sein.

Gefördert werden Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer und Unternehmen, die von diesen geführt werden. Folgende Kriterien muss eine Jungunternehmerin oder ein Jungunternehmer erfüllen:

- Erstmalige wirtschaftlich selbständige Tätigkeit: Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-nachfolge kann längstens fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen

- Die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer war in den letzten 5 Jahren vor der Gründung/Nachfolge nicht wirtschaftlich selbständig tätig (d.h. bei keinem weiteren Versicherungsträger wie z.B. Sozialversicherung der Bauern (als Betriebsführer) oder der gewerblichen Sozialversicherung versichert gewesen sein oder Beteiligungen ab 25% gehalten haben)
- Die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer muss eine allfällige bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung zulässig)
- Bei Gesellschaften muss eine direkte Beteiligung von mindestens 25% vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch die Jungunternehmerin oder den Jungunternehmer ausgeübt werden.

Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50% des Unternehmens, übernommen werden.

Gefördert werden ausschließlich kleine Unternehmen gem. der gültigen KMU-Definition der EU, das heißt derzeit Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen werden als Einheit betrachtet.

4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten

4.1. Förderungsfähig sind folgende Kosten

Materielle und Immaterielle Vermögenswerte in Form von:

- Neuinvestitionen wie zum Beispiel: Maschinen, maschinelle Anlagen, Einrichtungen, EDV-Hardware und Software, etc. sowie bauliche Maßnahmen

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden. Im Rahmen des Schecks für Junge Unternehmen können auch geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) anerkannt werden.

4.2. Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten

- Projekte, mit denen vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsansuchens angefallen sind
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,- (netto) resultieren
- Der Ankauf von Grundstücken und bestehenden Baulichkeiten, sowie die anteiligen Grundstückskosten bei Ankauf neu errichtetes Gebäude
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (z.B. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen – „Übernahmekosten“)
- Laufende Aufwendungen (z.B. Warenankauf, Marketingkosten, Personalaufwand)
- Vorhaben, die einen Investitions-/Projektstandort außerhalb von Österreich haben
- Erwerb von Beförderungsmitteln sowie deren Zubehör (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel

- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (einschließlich Vorführgeräten und -maschinen)
- Kosten, die nicht eindeutig im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten)
- Projekte, mit förderungsfähigen Kosten kleiner EUR 5.000 oder größer EUR 800.000.
- Kosten für direkte Leistungen von Franchise-Gebern und vergleichbaren Systemen (z.B. Franchise-/Systemgebühr); dieser Förderungs Ausschluss gilt nicht beim Scheck für Junge Unternehmen)
- Vorhaben von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z.B. Trafiken, Rauchfangkehrer)
- Projekte, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Projekte, die keine plausiblen Erfolgchancen haben und/oder eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen (u.a. in Hinblick auf die Marktchancen sowie die Ausbildung/Erfahrung der Jungunternehmerin/des Jungunternehmers). Dies gilt insbesondere für Projekte mit förderfähigen Kosten größer EUR 100.000
- Kosten, für welche eine Garantie oder ein erp-Kleinkredit beantragt wird können mit einem Scheck für Junge Unternehmen nicht gefördert werden

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab. Details dazu finden sich unter www.awsg.at.

5. Gestaltung der Förderung

5.1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu den Investitionskosten.

5.2. Ausmaß der Förderung

5.2.1. Scheck für Junge Unternehmen

Der Zuschuss beträgt EUR 1.000 bei Projekten (= förderungsfähige Investitionskosten) in Höhe von EUR 5.000 bis maximal EUR 20.000.

5.2.2. Zuschuss für Junge Unternehmen

Bei Projekten (=förderungsfähige Investitionskosten) größer EUR 20.000 bis EUR 300.000 beträgt der Zuschuss max. 10% (d.h. max. EUR 30.000). Für förderungsfähige Investitionskosten, deren Summe EUR 300.000 übersteigen, kann ein rückzahlbarer Zuschuss (= Zuschuss mit Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg) von max. 12% gewährt werden.

6. Besonderheiten zum Verfahren

Es gelten die Festlegungen der Richtlinien mit folgenden Spezifizierungen.

6.1. Ansuchen

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars bei der aws erfolgen. Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum (= Anerkennungsstichtag) bei der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt.

Die Gewährung des Zuschusses kann innerhalb von fünf Jahren ab der Gründung/Übernahme des Unternehmens für unterschiedliche und eigenständige Projekte gewährt werden. Es müssen zwischen zwei Antragstellungen (=Antragsdatum bei aws) mehr als 12 Monate vergangen sein. Der Scheck für Junge Unternehmen kann pro Jahr maximal ein Mal vergeben werden.

6.2. Entscheidung

Im Falle einer Ablehnung oder einer Einstellung des Schecks für Junge Unternehmen aufgrund einer Unter- bzw. Überschreitung der Kostenunter- bzw. Kostenobergrenze ist eine nochmalige Einreichung gemäß den hier geltenden Bedingungen notwendig.

6.3. Projektdurchführung und Auszahlung

Der Durchführungszeitraum für die geförderten Projekte beträgt in der Regel 24 Monate. Für den Scheck für Junge Unternehmen beträgt dieser längstens 12 Monate.

Für den Zuschuss für Junge Unternehmen ist zusätzlich zu den in der Richtlinie festgehaltenen Erfordernissen vorzulegen:

- Bei Fremdfinanzierung seitens des finanzierenden Institutes die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel
- Bei eigenfinanzierten Investitionskosten der Nachweis über die Aufbringung von Eigenmittel

Die Auszahlung der Förderung erfolgt als Einmalbetrag.

6.4. Rückzahlungsverpflichtung bei Projekterfolg für den rückzahlbaren Zuschuss gemäß Punkt 5.2.2.

Die Rückzahlungsverpflichtung ist insgesamt mit maximal der Höhe des erhaltenen Zuschussbetrags begrenzt. Die Rückzahlung kann in Teilbeträgen erfolgen.

Der rückzuzahlende Betrag muss im Jahresüberschuss (vergl. § 231 Abs. 2 Z 22 UGB) des der Rückzahlung vorangegangenen Geschäftsjahres gedeckt sein. Eine detaillierte Festlegung über die jeweiligen Rückzahlungskonditionen erfolgt im jeweiligen Förderungsvertrag.

7. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen

Diese Förderungsrichtlinie kann auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mittel als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungsvereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten

10. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1.7.2014 in Kraft. Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 1.7.2014 bis 30.09.2016 eingebracht werden. Genehmigungen sind bis 31.12.2016 möglich.

Wien,

Die Bundesministerin / der Bundesminister

